



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler **Wolfgang Oehler**
Dipl.-Betriebswirt (FH) Dipl.-Kaufmann
Steuerberater Steuerberater
Rechtsbeistand Rechtsbeistand

Fachberater für Zertifizierter Berater
Unternehmensnachfolge für das Hotel- und
(DStV e. V.) Gaststättengewerbe
Dipl.-Betriebswirt (FH) (IFU / ISM gGmbH)
Klaus Oehler

22. Juni 2020/W-spr.

72000
696824

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Rückzahlungspflicht der Corona-Soforthilfe

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

uns sind Informationen bekannt geworden, dass der Zoll überprüft bzw. ermittelt, wenn Corona-Soforthilfen zu Unrecht ausbezahlt wurden. Wenn Sie Corona-Soforthilfe beantragt haben, so mussten Sie an Eidesstatt versichern, dass Sie aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die Ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monate aus den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzierungsaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Selbständigen und Freiberuflern maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 € pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.

Ebenso sind Personalkosten des Unternehmens ansetzbar. Die vorhandenen liquiden Rücklagen des Betriebs sind bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses **nicht** einzurechnen.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses für die auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten war konkret zu beziffern.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gibt in seinem FAQ-Katalog an, dass Corona-Soforthilfe in bestimmten Fällen wieder zurückzubezahlen ist.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater

- 2 -

Sollte sich der beantragte erwartete Liquiditätsengpass für den bewilligten 3-Monatszeitraum (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 % 5-Monatszeitraum) rückwirkend als zu hoch erwiesen haben, ist der entstandene Überschuss zurückzubezahlen.

Sofern die Soforthilfe, wie beantragt, bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung an die L-Bank und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet.

Es bietet sich daher an zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zuschussgewährung noch vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler
Steuerberater